

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung:

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern, soweit es sich bei diesen um Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt. Bei Geschäften mit anderen Vertragspartnern gelten diese Bedingungen insoweit, als sie nach den Bestimmungen des ABGB zulässig sind. Anderweitige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.

Diese Bedingungen gelten bereits in der Phase der Vertragsbahnung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren - auch Teillieferungen - als angenommen. Entgegenstehende Bedingungen unseres Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn von uns nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

II. Angebot und Abschluss:

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vorausgehende Angebote und sonstige Erklärungen durch uns gelten lediglich als Aufforderung zur Abgabe von Bestellungen, welche stets der Annahme durch uns bedürfen. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Preislisten oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und technischen Daten sind unverbindlich. Sie werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie in der Auftragsbestätigung Aufnahme finden und von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen.

3. Sämtliche Unterlagen über die von uns gelieferten Erzeugnisse, insbesondere Zeichnungen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie sind Dritten gegenüber geheimzuhalten und auf Verlangen an uns zurückzugeben. Unsere entsprechenden Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

III. Versand, Gefahrübergang, Teillieferung:

1. Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Wurde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis.

2. Mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Stelle, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes oder Lagers geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über.

3. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als Ausführung eines selbständigen Geschäfts. Der Rücktritt vom Vertrag, sei es durch uns oder durch den Kunden, entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung des Kunden im Hinblick auf etwaig erfolgte Teillieferungen bzw. teilweise fertiggestellten Werken.

4. Im Rahmen des handelsüblichen Umfangs sind wir auch zur Mehr- oder Minderlieferung berechtigt.

IV. Lieferfrist und Liefertermin:

1. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd, wenn wir sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

2. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Bringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigun-

gen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfristen verstehen sich ab Lieferort. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die uns eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen und -termine gelten auch mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

3. Falls wir selbst in Lieferverzug geraten oder uns die Lieferung aus einem von uns zu vertretenden Umstand unmöglich wird, muß der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als dieser noch nicht erfüllt ist und die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet wurde. Schadenersatzansprüche können nur insoweit geltend gemacht werden, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Geltendmachung mittelbarer Schäden ist ausgeschlossen.

4. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Betriebsstörung durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände; Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen; Streik und Ausspernung; Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten (auch wenn sie bei unseren Lieferanten/Zulieferern/Unterlieferanten eintreten); behördlichen Eingriffen verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen durch diese Umstände gehindert werden, die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Bei unvorhergesehenen Vorfällen während des Fertigungsprozesses, die aus unserer Sicht eine Änderung der Bedingungen wie z. B. Änderung der vereinbarten Materialien notwendig machen und diese vom Kunden nicht akzeptiert werden, steht uns wahlweise statt der Verlängerung der Lieferfrist ein Rücktrittsrecht zu. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Diese hat mindestens 6 Wochen zu betragen. Der Rücktritt durch den Kunden hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen. Wird uns die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.

5. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht vertretende Umstände berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Ausspernung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder an einem Vorlieferer eintreten.

2. Erklärt der Besteller vor Herstellung der bestellten Ware, diese nicht abnehmen zu wollen, hat er 40 % des Vertragswertes als Entschädigung für entgangenen Gewinn und entstandene Kosten zu zahlen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

VI. Preise und Zahlungen:

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Werk und - falls nichts anderes vereinbart ist - zuzüglich der Kosten für etwaige Verpackung und Fracht.

2. Alle Zahlungen sind mangels ab-

weichender Vereinbarung unverzüglich nach Lieferung und Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug in bar zu leisten.

3. Bei verspäteter Zahlung hat der Besteller, sofern er Unternehmer ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank mindestens jedoch 9 % pro Jahr zu zahlen; ist der Kunde Verbraucher, so hat er vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Zinschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllungstat angenommen; Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung. Bank- und Diskontspesen sowie sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir Wechsel dafür entgegengenommen haben, sofort fällig.

Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nur verpflichtet, wenn der Besteller Zahlung Zug um Zug mit der Lieferung anbietet. Bietet der Besteller keine Barzahlung an, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Soll die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen, behalten wir uns eine angemessene Erhöhung des Entgelts für den Fall vor, daß sich die bei Vertragsabschluß gegebenen, für die Bestimmung des Entgelts maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport und öffentliche Angaben nicht unerheblich verändert haben.

6. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

VII. Eigentumsvorbehalt:

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum der Sicherung unserer Saldoforderung. Ist der Kunde Kaufmann, so geht das Eigentum auf ihn über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns erfüllt hat. Bei Zahlung mit Scheck geht das Eigentum erst mit der Einlösung des Schecks über. Zahlungen werden grundsätzlich, auch bei anderslautender Buchungsanzeige des Kunden, auf die älteste Schuld getilgt. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten.

2. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum an der neuen Sache. Vielmehr wird die Verarbeitung durch den Besteller für uns vorgenommen, wobei wir unter Begründung eines Verwahrungsverhältnisses Alleineigentümer der neuen Sache werden.

3. Bei Verarbeitung der von uns gelieferten Ware durch den Besteller mit Waren Dritter steht uns als Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er

sich uns gegenüber nicht im Verzug befindet, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Auftragnehmer veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Besteller ist vorbehaltlich unseres Widerrufs berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen. Er darf aber nicht über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte verfügen. Insbesondere dürfen Forderungen nicht im Wege des echten oder unechten Factorings abgetreten werden.

5. Der Besteller hat das uns vorbehaltene Eigentum auf eigene Kosten angemessen gegen Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen zu versichern und uns den Abschluß sowie die ständige Unterhaltung der entsprechenden Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

6. Übersteigt der Wert des uns zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes einschließlich der abgetretenen Forderungen unsere Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

7. Von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder der uns abgetretenen Forderungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen, insbesondere eigene Auskunftsansprüche gegen Dritte an uns abzutreten und uns die relevanten Urkunden sofort zur Verfügung zu stellen. Die Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Maßnahmen zur Wahrung unserer Rechte hat uns der Besteller zu erstatten.

VIII. Mängel und Gewährleistung

1. Mängelrügen sind - unbeschadet der für den Kaufmann bestehenden Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge - spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware im Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Transportschäden sind unverzüglich dem Spediteur oder Frachtführer zu melden.

2. Mangelhafte Ware nehmen wir zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Statt dessen steht uns nach unserer Wahl auch das Recht zur Nachbesserung zu. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Ansprüche wegen solcher Mängel, die auf natürlicher Abnutzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäßer Behandlung der Ware zurückzuführen sind.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge bzw. vom Zeitpunkt der Ablieferung an nach Ablauf von einem Jahr. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vermünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluß geht ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat gehaltenen Gegenständen gehaftet wird. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Verkauft der Besteller die von uns gelieferten Artikel an Dritte ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf uns zu verweisen. Über die Gewährleistungsrechte hinausgehender Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grobem Verschulden beruht oder sich unserer Ersatzpflicht aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt. Sie gilt auch nicht bei Verletzung von Leben, Körper- und Gesundheit.

3. Stellt uns der Besteller auf Verlangen nicht Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

4. Werden Mängelrügen erhoben, nachdem der Besteller oder dritte Personen irgendwelche Eingriffe an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen haben, sind wir von jeder Gewährleistungspflicht befreit.

5. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften der von uns gelieferten Ware, die in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche ("zugesicherte Eigenschaften") bezeichnet werden.

6. Bei "Lohnarbeiten" gilt zusätzlich als vereinbart, daß wir bei begründeten Beanstandungen höchstens den von uns berechneten Lohn gutschreiben. Darüber hinausgehende Ansprüche - insbesondere für das angelieferte Material - können wir nur anerkennen, wenn eine weitgehende Haftung schriftlich von uns zugesagt worden ist.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Dillingen/Saar Erfüllungsort.

2. Dasselbe gilt - sofern der Besteller Vollkaufmann ist - auch hinsichtlich des Gerichtsstandes. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen.

3. Bei Verträgen aus ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

X. **Schlußbestimmungen**
Sollten einzelne oder vorstehende Bedingungen unwirksam sein oder werden, sollen anstelle dieser unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten komme. Das gilt auch für den Fall, daß ein mit uns abgeschlossener Vertrag Lücken aufweist.

Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.